

## **Preisregelung**

### **„Anschlussnutzung“ für SLP-EEG-Einspeiser in Niederspannung - gültig ab 01.01.2008 -**

#### **1 Messstellenbetrieb, Messung, Abrechnung**

Das Entgelt für o. g. Leistungen ist das jeweils gültige Entgelt für Eintarifzähler (beide Richtungen) für Kleinkunden ohne Leistungsmessung aus dem jeweiligen gültigen Preisblatt Netznutzung Strom der Stadtwerke Merseburg GmbH.

#### **2 Blindmehrarbeit bei Stromeinspeisung**

Sofern die Blindarbeit erfasst wird und die Grenzen des § 16 (2) NAV durch den Einspeiser überschritten werden, stellt **SWM** dem Einspeiser für die Überschreitung 1,02 Cent/kvarh in Rechnung.

#### **3 Preisanpassungen**

Soweit sich die Kosten für die Beschaffung, Übertragung und/oder Verteilung der elektrischen Energie künftig ändern, ist **SWM** berechtigt, die vereinbarten Preise verhältnismäßig anzupassen. Preiserhöhungen dürfen jährlich nicht mehr als 15 % der vereinbarten Preise (vor sämtlichen Steuern und Abgaben) betragen. **SWM** wird dem Kunden eine beabsichtigte Preisanpassung rechtzeitig in geeigneter Form ankündigen. Die Preiserhöhung wird zum von **SWM** benannten Zeitpunkt wirksam, sofern der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen widerspricht. Macht der Kunde von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so ist **SWM** berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Erhöhungstermin zu kündigen.

#### **4 Umsatzsteuer**

Auf alle o.g. Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.